

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 29. März d. J. eine Verlegung der Zollgrenze gegen das hamburgische Freihafengebiet zum Zwecke der Erweiterung dieses Gebiets genehmigt hat, ist von dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg auf Grund der ihm vom Bundesrath ertheilten Ermächtigung als Zeitpunkt für den Eintritt dieser Veränderung der 1. Oktober d. J. festgesetzt worden.

Die Zollgrenze gegen das hamburgische Freihafengebiet nimmt künftig folgenden Lauf:

Von dem westlichen Endpunkte der im Niederhafen befindlichen Abflußvorrichtung folgt die Zollgrenze der einseitigen Wasserlinie der Ballisaden und der schwimmenden Abfertigungsstelle Vorsetzen bis zum südlichen Pfeiler der Niederbaumbrücke und erreicht längs der Westseite dieser Brücke das südliche Ufer des Binnenhafens, die Brücke selbst in das Zollgebiet einschließend. Von hier ab folgt die Zollgrenze dem Südufer des Binnenhafens am Uferande bis zu dem Zollgebäude am Kehrvieler und setzt sodann ihren Lauf an der Landseite dieses Gebäudes und demnächst an der Landseite der Zollschuppen bis zur südöstlichen Ecke des Gebäudes der vormaligen Zollassistentur Neuer Wandrahm fort. Sie überschreitet dann in östlicher Richtung die Straße bei St. Annen bis zu der südwestlichen Ecke der Gebäude des Hauptzollamts St. Annen, setzt ihren Lauf an deren Südseite bis zum südöstlichen Ende fort, von wo aus sie, sich nach Süden wendend, die Straße Alter Wandrahm schneidet, an der Ostseite des neuen Speicherblocks weiter läuft und nach Ueberschreitung des Ausflusses des von der Sülze nach dem Wandrahmsfleth führenden Wasserlaufs in südwestlicher Richtung zuerst dem Ost-, dann dem Südufer der Flethe bis zum Ostrande der Straße Holländischereihe folgt. Von hier wendet sich die Zollgrenze nach Süden, läuft an der Ostseite jener Straße bis zum Brookthorquai, überschreitet ihn in derselben Richtung und erreicht, sich nach Westen wendend, die Ostseite der Brookthorquaibrücke, von wo aus sie in südöstlicher Richtung die Duaigneise überschreitet und sich am Ufer des Brookthorhafens auf einer kurzen Strecke nach Osten und dann nach Südosten wendet, um die dort aufgestellte Grenztafel zu erreichen. Sie überschreitet sodann den Brookthorhafen in der Richtung auf die Ostseite des Silospeichers, zieht sich an dieser sowie an der Südseite der Zollabfertigungsstelle Meyerstraße entlang bis zu dem durch eine Grenztafel bezeichneten Punkte, überschreitet die Meyerstraße, erreicht den nördlichen Endpunkt des Zollgitters neben dem Hannoverschen Bahnhof und folgt diesem Gitter bis zur Eisenbahnelbbrücke. Dem westlichen Rande dieser Brücke folgend tritt die Grenze an das linke Elbufer über und nimmt ihren weiteren Lauf an dem westlichen Rande der Hannoverschen Eisenbahn längs des dort angebrachten Zollgitters bis zur Unterführung der Harburger Landstraße, die Bahngleise in das Zollgebiet einschließend.

Hier wendet
im Uebrigen unverändert — vergleiche Central-Blatt 1888 S. 914 Zeile 6 von oben u. folg.
und Central-Blatt 1892 S. 323 Zeile 1 bis 7 von oben.